

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 19 (1924)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nenden Bau dieser Richtung, ausser einzelnen Privatvillen von Anthroposophen in Dornach um den Tempelplatz herum. Nun kommen ganz Schlaue und behaupten, der Bau passe in seine Umgebung. Gewiss, in *diese* seine nächste Umgebung passt er, da ist auch rein gar nichts mehr zu verderben, aber es muss mit dem Eindruck im grossen, weiten *Landschaftsbild des Birsecks* gerechnet werden, und der wird grotesk genug sein... Der Gesamtbau muss aus der Ferne wie ein enormes, mit allerhand Gerümpel hoch beladenes, mit einer Blache überzogenes und mit verschiedenartigsten seitlichen Fensterlöchern versehenes Lastautomobil wirken. So etwa mag sich der Leser die bizarren, kubistischen Dreieck-Trapez-Vieleckflächen der Stirnseite vorstellen. Führende schweizerische Architekten, wie Hartmann in St. Moritz, Schlatter in St. Gallen, Rittmeyer in Winterthur und andere lehnten diese obstrus dilettantischen Bauformen als jedem ästhetisch-architektonischen Gefühl Hohn sprechend auf das Entscheidendste ab.»

Das solothurnische Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetz enthält folgenden Passus:

«Bauten, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild verunstalten, können von den Gemeinden untersagt werden.» Da dem Grundeigentümer das Beschwerderecht an den Regierungsrat zusteht, wurde der Entscheid seinerzeit direkt dem Regierungsrat übertragen, der also hier allein zuständig ist. Das Baudepartement ersuchte den solothurnischen Ingenieur- und Architektenverein, sowie die solothurnische Vereinigung für Heimatschutz um Beurteilung der ästhetischen Wirkung des Baues im Landschaftsbilde des Birsecks. Ersterer antwortete sozusagen zustimmend, wenn auch mit Vorbehalten; der Kantonalvorstand des Heimatschutzes aber beschloss, in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache und des weitgehenden Interesses an dem Bau, Ueberweisung an den schweizerischen Zentralvorstand, der dann in einer, vom Obmann, Herrn Dr. Boerlin, scharf motivierten, Begutachtung entschieden Ablehnung beantragte, unterstützt z. B. auch vom Verein schweizer. Maler, Bildhauer und Architekten u. a. Der vom Soloth. Baudepartement ebenfalls begrüsste Regierungsrat von Basel-land — der Bau käme gegen die Grenze zwischen Dornach und Arlesheim zu ste-

hen — äuserte sich bestimmt gegen die Bewilligung und wünschte andere Pläne. Der Gemeinderat von Dornach beantragte mit 15 gegen 2 Stimmen Genehmigung und nachträglich auch durch Petition an die Regierung, die grosse Mehrzahl der Stimmberechtigten der Gemeinde. Ehrlich wird in dieser Petition zugegeben, dass materielle Interessen (Barverdienst, geschäftlicher Umsatz, mehrere Millionen Steuerkapital) eine Hauptrolle spielen; weniger gelungen ist der Hinweis, die landschaftliche Schönheit der Gegend bürste nichts ein, und es sei auf Einwendungen des Heimatschutzes und der Fachleute nicht viel zu geben, sie seien ja doch nicht einig. Dem Heimatschutz waren von Anfang die Hände etwas gebunden dadurch, dass die Bewilligung zur Publikation des Schaubildes aus urheberrechtlichen Gründen nicht erteilt wurde. Wir möchten das Echo hören, wenn einmal die Pläne, nach eventueller Genehmigung, in die weite Oeffentlichkeit kommen würden. Man könnte sich resigniert sagen: des Menschen Wille ist sein Himmelreich, und wenn die Dornacher diese Fratze auf ihr Dorf hinuntergrinsen lassen wollen, so solle man ihnen das Geschäft und das Vergnügen lassen. Es ist aber eine weitere Umgegend und eine weitere intellektuelle Oeffentlichkeit mitinteressiert, und eine nächste Generation würde fragen: wo waren die Männer, die zum Rechten hätten sehen sollen! Dass der Solothurner Regierung der Entscheid nicht leicht fällt, beweist der Augenschein, den sie letzthin gemeinsam mit der Basellandschaftlichen an Ort und Stelle vornahm.

V e r e i n s n a c h r i c h t e n

Jahresbott der Bernischen Vereinigung für Heimatschutz. Sonntag, 14. September 1924 in Burgdorf. 10½ Uhr Versammlung im Gemeinderatssaal im Rathaus am Kirchbühl. Nachher Besichtigung der Ausstellung. 1 Uhr: Mittagessen im Casino-Saal. 2½ Uhr: Volkskundliche Darbietungen im Schlosshofe (Volkslieder und Volkstänze in Trachten) gemeinsam mit der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, der auch dort tagt. Nachher event. Besichtigung der Ausstellung. Verbilligte Tageskarten für die Ausstellung werden 10½ Uhr im Rathaus verteilt. Näheres auf der Bietkarte.